

Anwendung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) für die Altlasten- und Bodenschutzkataster

Seit nahezu 20 Jahren werden im Land Baden-Württemberg Altlasten und altlastverdächtige Flächen systematisch erfasst. Mit der Einführung des Umweltinformationsgesetzes UIG [1] des Bundes wurde erstmalig am 8. Juli 1994 die Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt erlassen [2].

Mit der Einführung des Gesetzes entstand schon damals die Diskussion über den Umgang mit den Daten der Altlastenerhebung. So wurden mit Bezug auf das Datenschutzgesetz einerseits jegliche Auskünfte verweigert oder auch andererseits, unter Bezug auf das UIG, alle vorhandenen Informationen herausgegeben.

Auch nach der Einführung des neuen UIG vom 14.02.2005 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/4/EG [3] (in Baden-Württemberg erlassen als Landesumweltinformationsgesetz LUIG vom 7. März 2006) [4] ist der Umgang mit den Informationen aus den Bodenschutz- und Altlastenkatastern immer noch unklar.

Zweck des Gesetzes ist der freie Zugang zu Umweltinformationen für jedermann.

Der Begriff „Umweltinformation“ ist in §2 Abs. 3 UIG definiert als „...Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens...“. Der Begriff „Zustand“ umfasst nach dem neuen UIG auch frühere und zukünftige Verhältnisse, die sich wahrscheinlich auf die Umwelt auswirken werden.

Ein Großteil der Informationen, die in den Katastern erfasst werden, sind „Verdachtsmomente“, d.h. Altlastverdachtsflächen oder Verdachtsflächen schädlicher und entsorgungsrelevanter Bodenveränderungen. Die wesentliche Frage im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht nach UIG ist, ob Verdachtsflächen darunter zu subsumieren sind?!

Eine festgestellte Altlast wird definiert durch eine schädliche Wirkung. Hier handelt es sich um einen Zustand – einen festgestellten Zustand des Bodens. Besteht jedoch nur ein Verdacht auf eine schädliche oder entsorgungsrelevante Bodenveränderung (entspricht Beweinsniveau 1), so stellt sich die Frage, ob es sich hier um einen festgestellten Zustand handelt – einen Zustand im Sinne §2 UIG? Sicherlich nicht!

Insofern besteht hier keine Auskunftspflicht nach UIG. Das neue UIG erwartet aber auch eine Auskunft über zukünftige Verhältnisse, die „wahrscheinlich“ eintreten werden. Bleibt somit die Frage, ob aufgrund eines Altlastenverdachts eine ausreichende „Wahrscheinlichkeit“ eingetreten ist?!

Das Beweinsniveau 1 drückt lediglich eine Vermutung (Anhaltspunkte) aus, nicht aber den Zustand. Diese Vermutung ist vergleichbar mit dem Gegenstand eines „laufenden Gerichtsverfahrens“. Hier kann nach §8 UIG eine Auskunft verweigert werden.

Die Erfahrungen bei der Untersuchung von Verdachtsflächen hat gezeigt, dass nur bei rund 10% ein weiterer Handlungsbedarf nach orientierender Unter-

suchung angezeigt ist. Nach einer Detailuntersuchung scheiden regelmäßig wieder 90% aus.

D.h. von 100 Verdachtsflächen auf Beweinsniveau 1 bleibt im Durchschnitt nur etwa eine Fläche übrig, für die der Verdacht begründet bestätigt werden kann. Ein Verdacht auf Beweinsniveau 1 kann somit nicht als „wahrscheinliches Eintreten“ im Sinne des UIG bezeichnet werden.

Folglich stellt sich die berechnete Frage, ob die Verdachtsflächen (BN1) in den Bodenschutz- und Altlastenkatastern der Informationspflicht nach UIG bzw. LUIG unterliegen?

Eher nicht?! Mit der Konsequenz, dass die in den Katastern erfassten Flächen erst ab Beweinsniveau 3 nach UIG auskunftspflichtig wären?!

Quellen:

[1] UIG (2005): Umweltinformationsgesetz vom 14.02.2005, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil 1, Nr. 73

[2] Richtlinie (90/313/EWG 1990): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, BGBl. I S. 1490

[3] Richtlinie 2003/4/EG (2003): Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

[4] LUIG (2006): Landesumweltinformationsgesetz vom 07.03.2006, GBl. S. 50

Anschrift des Autors:

Ralf Crocoll
Crocoll Consult GmbH
Max-von-Laue-Str. 58
75015 Bretten
Tel. 07252/974-354
Fax 07252/974-264
Mobil 0172/7384040
E-Mail ralf@crocoll-consult.de